

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einführung einer Ausnahmeregelung für den Steuerabzug bei Versicherungsleistungen.
- Redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des KWG.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

§ 43

Kapitalerträge mit Steuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266;
BStBl. I 2014, 1126)

(1) ¹Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 6, 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. bis 3. *unverändert*
4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 **Satz 1 bis 6.** ²§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 und 3 in der am 1. Januar 2008 anzuwendenden Fassung bleiben für Zwecke der Kapitalertragsteuer unberücksichtigt. ³Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, dass die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;
5. (weggefallen)
6. *unverändert*
7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2, wenn

- a) es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
- b) der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. ²Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften aus Kreditinstituten vergleichbar sind, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle **oder Zweigniederlassung** eines ausländischen **Unternehmens** im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts. ³Die inländische Zweigstelle **oder Zweigniederlassung** gilt an Stelle des ausländischen **Unternehmens** als Schuldner der Kapitalerträge.

7a. bis 12 *unverändert*

(1a) bis (5) *unverändert*

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, optegra GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Häuselmann, Schwerpunkte des „Kroatien-Anpassungsgesetzes“, SteuK 2014, 309; Pintaric, Kroatien, WiRO 2014, 91; Pott/Plewka, Die Entwicklung des Steuerrechts im zweiten Halbjahr 2013, NJW 2014, 597.

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird eine Ausnahmeregelung für den StAbzug beim Bezug von Versicherungsleistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 7 eingefügt. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird lediglich redaktionell an den Wortlaut des KWG angepasst.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 9 Anm. 4.

► **OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011** (BGBl. I 2011, 1126; BStBl. I 2011, 1098): In Abs. 1 Satz 1 wurde eine Nr. 1a eingefügt, nach der bei Erträgen aus sammel- und streifbandverwahrten Aktien das depotführende Institut statt der Schuldner zum Abzug der KapErtrSt verpflichtet ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag vermieden werden. Der KapErtrStAbzug bei anderen Dividendenerträgen richtet sich dagegen weiterhin nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Ferner ergaben sich redaktionelle Folgeänderungen in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a wurden die Begriffe „Genussscheine“ und „Ertragnisscheine“ eingefügt. Ferner wurde Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 dahingehend geändert, dass die Regelung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a außer für Erträge aus sammel- und streifbandverwahrten Aktien nun auch entsprechend für Teilschuldverschreibungen und Genussrechte bei bestimmten Verwahrkonstellationen nach dem DepotG gilt.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wurde eine Ausnahmeregelung für den StAbzug beim Bezug von Versicherungsleistungen eingefügt. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b wurde der Wortlaut redaktionell angepasst.

Zeitlicher Anwendungsbereich: § 43 ist in der geänderten Fassung erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12. 2014 zufließen (§ 52 Abs. 1 Satz 3). J 14-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: Durch den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union hat sich in verschiedenen Bereichen des deutschen StRechts Änderungs- und Anpassungsbedarf ergeben. Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) wurden die gesetzgeberischen Erfordernisse entsprechend berücksichtigt. Zugleich wurden aber auch weitere Vorschriften des EStG angepasst. J 14-4

Durch das KroatienAnpG wurde in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 7 eine Regelung eingefügt, welche die Einkünfte aus Kapitalvermögen um bestimmte Versicherungsleistungen erweitert. Wenn ein Stpfl. Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Versicherungsvertrag erwirbt, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen danach auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt eines versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs. Durch die Einfügung der Wörter „Satz 1 bis 6“ in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erstreckt sich der StAbzug jedoch nicht auf die vorgenannten Einkünfte. Folglich begründet die Ergänzung an dieser Stelle eine Ausnahmeregelung für den StAbzug von Versicherungsleistungen

nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 7. Dies wird mit der zu erwartenden niedrigen Anzahl betroffener Fälle und der damit in Zusammenhang stehenden Vermeidung von Bürokratieaufwand für die Versicherungswirtschaft begründet (BTDrucks. 18/1529, 58).

Dagegen wurde Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b redaktionell angepasst. So wurden die Sätze 2 und 3 an den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) angeglichen, da die Regelung inhaltlich auf die §§ 53 und 53b KWG Bezug nimmt. Diese Sondervorschriften des KWG wurden wiederum durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen v. 28.8.2013 (BGBl. I 2013, 3395) angepasst. Wie in §§ 53 und 53b KWG verwendet der Gesetzgeber durch die redaktionelle Anpassung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b Sätze 2 und 3 nunmehr einheitlich den Oberbegriff des „Unternehmens“ für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (BTDrucks. 18/1529, 58).